



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

W/SR - Klausur

am 09. Juli 2024

WSR-III/24 = S 11 am 28. November 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Auszug aus der Ermittlungsakte der
Staatsanwaltschaft Hannover,
Az.: 9121 Js 24503/24**

**Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover**

Hannover, den 13. April 2024
Vorgangsnummer: **2024 00 623 437 05**

Einsatzbericht:

Am 13.04.2024 gegen 21:45 Uhr erhielten wir (POK Hermann / PK'in Reul) folgenden Funkeinsatz:

„Brand eines Mehrfamilienhauses in der Stünkelstraße 4 in Hannover.“

Bei der Stünkelstraße handelt es sich um eine dicht besiedelte Straße in einer Wohngegend. Das Haus mit der Hausnummer 4 ist ein fünfstöckiges Mehrfamilienhaus und steht in der Mitte der Straße an der Kreuzung zur Crusiusstraße.

Bei unserem Eintreffen um 21:50 Uhr brannte die linke Wohnung im 1. Obergeschoss. Es ging eine starke Rauchentwicklung von dieser Wohnung aus. Die Flammen hatten aber noch nicht auf die anderen Wohnungen in dem Mehrfamilienhaus übergegriffen. Am Einsatzort waren bereits ein Rettungswagen und ein Löschzug der Berufsfeuerwehr eingetroffen.

Vor dem Haus lag eine Person, die später als

Larissa Lützow,
geb. 21.04.1998 in Hildesheim,
wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover,

identifiziert werden konnte, reglos am Boden. Die Besatzung des Rettungswagens konnte nur noch ihren Tod feststellen. Die Person wurde im weiteren Verlauf in die Gerichtsmedizin verbracht.

Die Zeugen

- **Christine Balz**, geboren 24.09.1966 in Braunschweig, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover,
- **der Feuerwehrmann Kai Kastner**, geboren 20.12.1975 in Hannover, deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger der Feuer- und Rettungswache 2, Auf der Klappenburg 3, 30419 Hannover, und
- **der Einsatzleiter Alfons Adriani**, geboren 19.05.1972 in Hannover, deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger der Feuer- und Rettungswache 2, Auf der Klappenburg 3, 30419 Hannover,

wurden vor Ort angetroffen.

Die Zeugen wurden belehrt und vor Ort einer Erstbefragung unterzogen.

Die Zeugin Balz erklärte:

„Ich bewohne die Wohnung, die gerade von der Feuerwehr gelöscht wird, gemeinsam mit meinem Sohn Bastian. Bastian ist zum Glück gerade nicht zu Hause, sondern besucht einen Freund. Ich kam circa vor einer halben Stunde von der Spätschicht nach Hause. Schon von draußen sah ich, dass aus meiner Wohnung Rauch drang. Ich rief sofort die Feuerwehr, stellte mich vor die Eingangstür des Hauses und klingelte bei allen Nachbarn. Es war nur Frau Lützow zu Hause. Sie bewohnt die rechte Wohnung im 4. Obergeschoss. Ich teilte ihr über die Gegensprechanlage mit, dass meine Wohnung brennt und sie sofort das Haus verlassen soll. Daraufhin lief sie zum Fenster und schrie hysterisch. Kurze Zeit später kam auch schon die Feuerwehr. Gerade als die Feuerwehr eintraf, sprang Frau Lützow aus dem Fenster und blieb auf dem Asphalt regungslos liegen. Ich kann absolut nicht nachvollziehen, was in ihr vorgegangen sein muss. Durch die offene Haustür unseres Hauses konnte ich sehen, dass im Hausflur und Treppenhaus kaum Rauch war, sodass sie problemlos nach unten hätte gehen können. Zumindest hätte sie mit dem Sprung noch ein paar Minuten warten können. Die Feuerwehr stand ja bereits vor dem Haus. Das habe ich ihr auch von draußen zugerufen.“

Der Zeuge Kastner schilderte Folgendes:

„Als wir am Brandort eintrafen und gerade dabei waren, auszusteigen, sah ich auf einmal eine Frau aus dem Fenster des 4. Obergeschosses springen. Sie landete auf dem Asphalt und blieb dort regungslos liegen. Die gleichzeitig mit uns eingetroffene Besatzung des Rettungswagens kümmerte sich sofort um die Frau. Wir begannen dann damit, die Brandursache festzustellen und das Feuer zu löschen. Das Feuer war in der linken Wohnung im 1. Obergeschoss ausgebrochen. Zur Brandursache kann ich noch nichts sagen. Das Feuer hatte sich zwar bereits in der kompletten Wohnung ausgebreitet, aber noch nicht auf die anderen Wohnungen des Mehrfamilienhauses übergreifen. Im Hausflur und Treppenhaus war zwar bereits etwas Rauch vorhanden, es wäre aber für Frau Lützow problemlos möglich gewesen, ihre Wohnung durch den Hausflur und das Treppenhaus zu verlassen. So ein Verhalten habe ich in meinem bereits 20-jährigen Berufsleben als Feuerwehrmann noch nicht erlebt.“

Der Zeuge Adriani bestätigte die Angaben des Zeugen Kastner.

Hermann

POK Hermann

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass POK Hermann die Antrefftssituation am Einsatzort in dem voranstehenden Einsatzbericht zutreffend wiedergegeben hat. Von einem Abdruck des Feuerwehr-Einsatzberichts wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß belehrt wurden und deren Angaben zutreffend in dem Einsatzbericht von POK Hermann dargestellt sind. Ferner ist davon auszugehen, dass POK Hermann am selben Tag den allgemein vereidigten Brandsachverständigen Dr.-Ing. Mark Mündchen mit der Begutachtung des Brandortes ordnungsgemäß beauftragt hat.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Zeugen Christine Balz, Alfons Adriani und Kai Kastner für den 15.04.2024 ordnungsgemäß zur Vernehmung auf die Dienststelle der Polizeiinspektion Hannover vorgeladen wurden.

Von einem Abdruck der Protokolle über die ordnungsgemäß erfolgten Vernehmungen der Zeugen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen die Angaben aus ihren Erstvernehmungen vor Ort bestätigt und darüber hinaus keine weiteren Angaben gemacht haben, die über die Angaben aus den Erstvernehmungen hinausgehen.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Leichnam spurenschonend zur – auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover durch das Amtsgericht Hannover ordnungsgemäß angeordneten – Obduktion in das Institut für Rechtsmedizin Hannover verbracht wurde.

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 17. April 2024
Vorgangsnummer: **2024 00 623 485 02**

Einsatzbericht:

Am 17.04.2024 gegen 12:35 Uhr erhielten wir (KHK'in Deutell / KHK Eickhoff) folgenden Funkeinsatz:

„Brand eines Mehrfamilienhauses in der Stünkelstraße 4 in Hannover.“

Uns ist bekannt, dass es am 13.04.2024 bereits zu einem Brand in dem Mehrfamilienhaus in der Stünkelstraße 4 gekommen war. Bei dem Brand kam eine Frau ums Leben. Die Ermittlungen bzgl. der Brandursache dauern noch an. Derzeit wird aber von Brandstiftung ausgegangen.

Bei unserem Eintreffen um 12:45 Uhr brannte die linke Wohnung im Erdgeschoss bereits lichterloh. Es gab eine starke Rauchentwicklung aus dieser Wohnung. Die Flammen hatten aber noch nicht auf die anderen Wohnungen übergegriffen. Am Einsatzort waren bereits ein Rettungswagen und ein Löschzug der Berufsfeuerwehr eingetroffen.

Eine männliche Person, circa 1,80 m groß, braune Haare, konnte von der Feuerwehr aus der brennenden Wohnung gerettet werden; die Person konnte als

Bastian Balz,
geb. am 29.04.1999 in Hessisch Oldendorf,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover,

identifiziert werden. Er wurde zum Zeitpunkt unseres Eintreffens gerade notärztlich untersucht.

Die Zeugen

Christine Balz,
geboren 24.09.1966 in Braunschweig,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover, und

Günther Gratza,
geboren 10.05.1985 in Hannover,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover,

wurden ebenfalls vor Ort angetroffen. Die Zeugin Christine Balz war ebenfalls verletzt und wurde durch einen Rettungssanitäter erstversorgt.

Befragung des Zeugen Gratza

Es wurde daher zunächst der Zeuge Gratza belehrt und einer Erstbefragung unterzogen. Er schilderte Folgendes:

„Ich bin Mieter der Wohnung im Erdgeschoss, die gerade von der Feuerwehr gelöscht wird. Als ich vorhin vom Einkaufen nach Hause gekommen bin, stand schon die Feuerwehr vor unserem Haus und löschte den Brand in meiner Wohnung. Ich wohne alleine und hatte auch keinen Besuch, als ich die Wohnung vor circa einer Stunde verließ.“

Auf Nachfrage:

„Die Person, die aus meiner Wohnung gerettet wurde, ist Bastian Balz. Es handelt sich um meinen Nachbarn. Er bewohnt gemeinsam mit seiner Mutter – es handelt sich um die Frau, die gerade von dem Notarzt erstversorgt wird – die Wohnung, die vor ein paar Tagen gebrannt hat.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich weiß nicht, warum Bastian in meiner Wohnung war. Er hat einen Schlüssel für Notfälle so wie auch ich einen Schlüssel für die Wohnung der Familie Balz habe. Er darf aber nicht einfach meine Wohnung betreten. In der Regel ruft er mich an, wenn er mich besuchen kommen möchte. Das hat er aber heute nicht getan.“

Auf weitere Nachfrage:

„Bastian ist zurzeit ganz schön neben der Spur. Seine Freundin Elisabeth hat sich erst vor kurzem von ihm getrennt. Ich glaube auch, dass der Brand in der Wohnung der Familie Balz kein Zufall war. Bastian hat mir gegenüber schon ein paar Mal angedeutet, er würde am liebsten die ‚ganze Bude abfackeln‘, weil ihn alles dort an seine Ex-Freundin Elisabeth erinnert. Ich habe dies aber natürlich nicht ernst genommen. Dass die Wohnung der Familie Balz dann aber neulich tatsächlich gebrannt hat und er nun auf einmal in meiner Wohnung auftaucht und diese ebenfalls brennt, kann ja kein Zufall sein!“

Befragung der Zeugin Balz

Ich begab mich sodann zum Rettungswagen, wo mir der Notarzt mitteilte, dass die Zeugin Balz eine leichte Rauchvergiftung erlitten habe und unverzüglich ins Klinikum Hannover verbracht werden müsse. Die Zeugin Balz sei aber zu einer kurzen Befragung in der Lage. Nach ordnungsgemäßer Belehrung, insbesondere einer ordnungsgemäßen Belehrung nach § 52 StPO, schilderte die Zeugin Balz Folgendes: „Ich war gerade in meine Wohnung zurückgekehrt, um nach der Freigabe durch die Feuerwehr dort einige Sachen herauszuholen. Ich bemerkte nichts Auffälliges, bis ich

die Sirenen des Feuerwehrfahrzeugs hörte und sah, dass die Feuerwehr vor unserem Haus stand. Ich lief sofort nach draußen. Der Hausflur war aber bereits voller Rauch.“

Auf Nachfrage:

„Ich weiß nicht, was mein Sohn in der Wohnung des Herrn Gratza gemacht hat.“

Weitere Maßnahmen

KHK Eickhoff fand bei der anschließenden Absuche des Geländes in dem Gebüsch, welches sich neben dem Wohnzimmerfenster der Wohnung des Zeugen Gratza befindet, einen leeren Benzinkanister mit einem Fassungsvermögen von 10 Litern. Der Kanister wurde spurenschonend gesichert. Er roch noch nach frischem Benzin.

Sodann signalisierte uns der Notarzt, dass er die Untersuchung von Bastian Balz beendet habe. Wir begaben uns daraufhin zum Notarzt und seinem Patienten. KHK Eickhoff belehrte den von uns aufgrund der Aussage des Zeugen Gratza als Beschuldigten geführten Bastian Balz noch im Bereich des Brandobjektes über seine Rechte und befragte ihn nach der Brandursache. Bastian Balz äußerte daraufhin, mit der Sache nichts zu tun zu haben und zur Sache nichts weiter sagen zu wollen. Anschließend erfolgte die vorläufige Festnahme des Beschuldigten. Wir verbrachten den Beschuldigten auf Anraten des Notarztes sodann in unserem Polizeifahrzeug ins Klinikum Hannover, um mögliche gesundheitliche Folgen der Raucheinwirkung abklären zu lassen. KHK Eickhoff steuerte das Fahrzeug. Ich nahm zusammen mit dem Beschuldigten auf der Rückbank des Wagens Platz. Während der Fahrt versuchte ich, mit dem Beschuldigten Balz über den Brand zu reden, was jedoch aufgrund seiner Aufregung nicht gelang.

Im Krankenhaus warteten wir mit dem Beschuldigten zusammen auf den behandelnden Arzt. Ich versuchte erneut, das Gespräch auf das Brandgeschehen zu lenken. Der Beschuldigte war jedoch wegen eines von ihm wahrgenommenen starken Herzasens nunmehr in großer Sorge, einen Herzinfarkt oder Schlaganfall zu erleiden, sodass sich kein ergiebiger Gesprächsverlauf ergab.

Als der Beschuldigte schließlich in das Behandlungszimmer gerufen wurde, begleitete ich ihn. KHK Eickhoff blieb im Wartebereich zurück. Der Beschuldigte wurde von dem Arzt Dr. Neven zu einer Untersuchungsliege geführt, ich selbst verblieb in dem Behandlungszimmer in der Nähe der Zimmertür und konnte das Gespräch des Beschuldigten mit dem Arzt mitanhören.

Um sich ein möglichst genaues Bild über mögliche Verletzungen seines Patienten machen zu können, befragte der Arzt den Beschuldigten zu den Geschehnissen des Tages. Dieser gab auf Befragen des Arztes an, dass er die Wohnung des Zeugen Gratza angezündet habe. Er sei auch für den Brand ein paar Tage zuvor in seiner Wohnung verantwortlich und sei spontan auf die Idee gekommen, den Verdacht auf seinen Nachbarn, Herrn Gratza, zu lenken, indem er auch dessen Wohnung in Brand

setzt. Deshalb habe er Benzin aus einem Kanister auf das Sofa geschüttet, den Kanister aus dem Fenster geworfen und das Benzin angezündet. Es sei viel Rauch entstanden und ihm sei es nicht mehr gelungen, die Wohnung rechtzeitig zu verlassen.

Der Beschuldigte wurde nach Beendigung der Untersuchung zur Polizeiinspektion Hannover verbracht.

Deutell

KHK'in Deutell

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass KHK'in Deutell die Antrefftssituation am Einsatzort und die weiteren Ermittlungen in dem voranstehenden Einsatzbericht zutreffend wiedergegeben hat. Von einem Abdruck des Feuerwehr-Einsatzberichts wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß belehrt wurden und deren Angaben zutreffend in dem Einsatzbericht von KHK'in Deutell dargestellt sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die im Einsatzbericht von KHK'in Deutell geschilderte, von KHK Eickhoff vorgenommene Belehrung des Beschuldigten und dessen vorläufige Festnahme ordnungsgemäß erfolgt sind und KHK'in Deutell die von dem Beschuldigten gegenüber Dr. Neven getätigten Angaben zutreffend wiedergegeben hat.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung des Benzinkanisters und die kriminaltechnische Untersuchung des Tatortes ordnungsgemäß erfolgt sind.

Ferner ist davon auszugehen, dass KHK'in Deutell am selben Tag den allgemein vereidigten Brandsachverständigen Dr.-Ing. Mark Mündchen mit der Begutachtung des Brandortes ordnungsgemäß beauftragt hat.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Zeugen Christine Balz und Günther Gratza für den 19.04.2024 ordnungsgemäß zur Vernehmung zur Polizeiinspektion Hannover vorgeladen wurden. Von einem Abdruck der Protokolle über die ordnungsgemäß erfolgten Vernehmungen der Zeugen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen die Angaben aus ihrer Erstvernehmung vor Ort bestätigt und darüber hinaus keine weiteren Angaben gemacht haben, die über die Angaben aus der Erstvernehmung hinausgehen.

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst
30169 Hannover

Hannover, den 17. April 2024

Vorgangsnummer: **2024 00 623 437 05**

Vermerk:

1.

Das Haus an der Adresse Stünkelstraße 4 ist ein fünfstöckiges Mehrfamilienhaus. Eigentümerin des Hauses ist Frau Tanja Tröger. Diese bewohnt das Haus nicht selbst, sondern hat die insgesamt zehn Wohneinheiten vermietet.

2.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Eildienst der Staatsanwaltschaft Hannover zur Entscheidung über die Beantragung eines Haftbefehls hat der zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt noch am selben Tag den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls gegen den Beschuldigten beantragt. Der Beschuldigte verblieb bis zur Vorführung vor den zuständigen Richter ordnungsgemäß im Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Hannover. Die Ermittlungsakte ist dem zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Hannover, Richter am Amtsgericht Metze, zum Az. 4 Gs 217/24 umgehend vorgelegt worden. Dieser hat dem Beschuldigten Rechtsanwalt Dr. Denjing aus Hannover als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Deutell

KHK'in Deutell

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Denjing dem Beschuldigten ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Amtsgericht Hannover durch den zuständigen Richter am Amtsgericht Metze am 18.04.2024 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover gegen den Beschuldigten antragsgemäß Haftbefehl zum Az. 4 Gs 217/24 erlassen hat und dieser am selben Tag vom Amtsgericht Hannover verkündet worden ist. Zugleich hat RiAG Metze ordnungsgemäß u.a. die Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs gemäß § 119 Abs. 1 StPO angeordnet und den Beschuldigten ordnungsgemäß hiervon in Kenntnis gesetzt. Von einem Abdruck des Haftbefehls, des Beschränkungsbeschlusses nach § 119 Abs. 1 StPO, in dem insbesondere die Postkontrolle nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 StPO angeordnet wurde, und des Protokolls der ordnungsgemäß durchgeführten Haftbefehlsverkündung, bei der sich der Beschuldigte nicht zur Sache eingelassen hat, wird abgesehen.

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach der Haftbefehlsverkündung, bei der Rechtsanwalt Dr. Denjing ebenfalls anwesend war, in die Untersuchungshaftanstalt, die JVA Hannover, Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover, zur Gefangenenbuchnummer 295/24, überführt. Die Akte ist der Staatsanwaltschaft Hannover am 18.04.2024 zur weiteren Veranlassung übersandt worden und dort am 19.04.2024 eingegangen. Die polizeilichen Vorgänge zu Nrn. 2024 00 623 437 05 und 2024 00 623 485 02 wurden dort zu einem Verfahren verbunden, welches unter dem Aktenzeichen 9121 Js 24503/24 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Dr. Brausefeld.

Kopie

An Christine Balz

JVA Hannover, den 22.04.2024

-persönlich-

wohnhaft Stünkelstraße 4, 30419 Hannover

Hallo Mama,

zum Glück darf ich für meine Briefe einen PC benutzen - du kennst ja meine schreckliche Handschrift! Wie geht's dir? Mir geht es nicht gut. Es tut mir alles so schrecklich leid!

Ich kann mir vorstellen, dass du es bereits ahnst... Es ist wahr... Ich bin für das Feuer in unserer Wohnung verantwortlich. Seit der Trennung von Elisabeth geht es mir sehr schlecht. Alles in unserer Wohnung erinnert mich an sie. So saß ich am 13.04.2024 abends alleine in der Wohnung und dachte darüber nach, wie sehr ich Elisabeth vermisste. Ich rauchte dabei etliche Zigaretten. Die abgerauchten Zigarettenstummel und die Asche entsorgte ich auf einem kleinen Unterteller. Dieser wurde mit der Zeit ziemlich voll. Ich weiß, du sagst immer, ich soll einen vernünftigen Aschenbecher benutzen, da sonst noch irgendwann die ganze Wohnung in Flammen steht. Da hattest du wohl Recht... Ich hielt an dem Abend meinen Kummer nicht mehr aus und entschloss mich, dass ich einen Freund besuchen muss. Ich stellte den Unterteller mit den entzündeten Zigaretten und der noch glimmenden Asche auf der Couch ab und verließ die Wohnung. In diesem Moment war es mir gleichgültig, ob hierdurch ein Brand entsteht. Ich konnte mich sowieso nicht mehr länger in der Wohnung aufhalten, weil mich dort alles an Elisabeth erinnerte.

Es tut mir sehr leid, mir war zwar in dem Moment bewusst, dass sich das Sofa und damit die Wohnung leicht durch die entzündeten Zigaretten und die noch glimmende Asche entzünden könnten. Ich hielt dies aber für eher unwahrscheinlich. Ich habe in diesem Moment überhaupt nicht an dich gedacht. Es war mir einfach egal, ob die Wohnung brennt oder nicht.

Als ich am nächsten Tag realisierte, was passiert war, wusste ich keinen Ausweg aus der Situation. Ich dachte, die Polizei wird merken, dass ich für den Brand verantwortlich bin. Ich kam daher auf die Idee, den Verdacht von mir auf Günther zu lenken. Günther hat ja schließlich einen Schlüssel für unsere Wohnung. Ich wartete am 17.04.2024 bis er seine Wohnung verließ und gelangte mit dem Ersatzschlüssel in seine Wohnung. Dort übergoss ich sein Sofa mit Benzin und zündete es an. Ich habe nicht damit gerechnet, dass sich das Feuer so schnell ausbreitet und daher habe ich es nicht mehr rechtzeitig aus der Wohnung geschafft. Es tut mir sehr leid, dass auch du dadurch verletzt wurdest. Ich habe zwar daran gedacht, dass es zu einer Rauchvergiftung anderer Personen kommen

könnte, ich ging allerdings fest davon aus, dass niemandem - auch dir nicht - etwas passieren wird.

Es tut mir sehr leid. Ich hoffe, du kannst mir noch einmal verzeihen.

Bastian

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Hannover infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Postkontrolle bei dem zuständigen Amtsgericht Hannover einen Antrag auf Beschlagnahme des von dem Beschuldigten verfassten Briefs gestellt hat. Das Amtsgericht Hannover hat daraufhin am selben Tag antragsgemäß einen Beschlagnahmebeschluss erlassen, in dem die Erstellung der Fotokopie des Briefs angeordnet worden ist, weil dieser als Beweismittel für das Strafverfahren in Betracht komme. Die daraufhin erstellte Fotokopie ist zur Ermittlungsakte genommen und der Brief im Anschluss an die Adressatin weitergeleitet worden.

Staatsanwaltschaft Hannover,
9121 Js 24503/24

30.04.2024

Sofort! Haft!

Vfg.

1. Vermerk:

Heute ging ein von der Zeugin Balz übersandtes ärztliches Attest des Dr. Claussen (Klinikum Hannover) vom 19.04.2024 ein. Demnach war die Zeugin Balz mit einer leichten Rauchvergiftung am 17.04.2024 ins Klinikum Hannover eingeliefert und stationär behandelt worden. Eine tödliche Gefahr habe zu keiner Zeit bestanden. Der Heilungsverlauf sei regelkonform erfolgt. Aufgrund der sich verbessernden Lungenleistung habe die Zeugin Balz am 19.04.2024 entlassen werden können. Sie ist noch zwei Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben worden.

2. Ärztliches Attest dieser Verfügung nachheften.

3. WV: 1 Woche genau (weitere Ermittlungsergebnisse?).

Brausefeld

Dr. Brausefeld
Staatsanwältin

<u>Hinweis des LJPA:</u> Von einem Abdruck des ärztlichen Attests des Dr. Claussen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt von Staatsanwältin Dr. Brausefeld im voranstehenden Vermerk zutreffend und abschließend wiedergegeben worden ist und Dr. Claussen von der Zeugin Balz ordnungsgemäß von seiner Schweigepflicht entbunden worden war.
--

Dr.-Ing. Mark Mündchen
Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sachverständiger für Brandschäden
Luisenstraße 5, 30159 Hannover

Sachverständigengutachten

Hannover, den 02.05.2024

Brandobjekt: Stünkelstraße 4 in Hannover



I. Tatsächliche Feststellungen: [...]

II. Brandtechnische Bewertung: [...]

III. Zusammenfassendes Ergebnis:

Nach Untersuchung der Wohnung im 1. OG links (Brand am 13.04.2024) sowie der Wohnung im EG links (Brand am 17.04.2024) des Mehrfamilienhauses an der Anschrift Stünkelstraße 4 in 30419 Hannover ist der Unterzeichner zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Brand in der Wohnung im 1. OG links, 13.04.2024

- Durch den Brand ist die Wohnung im 1. OG links so vollständig in ihrer Substanz beschädigt worden, dass die gesamte Struktur der Wohnung zerstört wurde. Unabweisbar notwendig ist eine Kernsanierung.
- Ausgangspunkt des Feuers war ein auf dem Sofa im Wohnzimmer abgestellter kleiner Teller, auf welchem sich abgerauchte Zigarettensammel und Asche befanden. Aufgrund der Brandspuren ist davon auszugehen, dass diese das Sofa entzündeten und anschließend das Feuer auf die komplette Wohnung übergriff.
- Durch den Steppbezug des Sofas, der sehr schnell entflammbar ist, griff das Feuer schnell auf die anderen Möbel der Wohnung über und schließlich brannten der Fußboden, die Wände und kurz darauf die Decke der Wohnung, wobei eine intensive Hitzeentwicklung erfolgte.
- Das Feuer war in seiner Intensität und Hitze zum Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr jedoch nicht in der Lage, auf die anderen Wohnungen des Mehrfamilienhauses überzugreifen. Eine tödliche Gefahr für die Bewohner der anderen Wohnungen des Mehrfamilienhauses bestand daher ebenfalls nicht.

Brand in der Wohnung im EG links, 17.04.2024

- Durch den Brand ist die Wohnung im EG links so vollständig in ihrer Substanz beschädigt worden, dass die gesamte Struktur der Wohnung zerstört wurde. Unabweisbar notwendig ist daher eine Kernsanierung.
- Ausgangspunkt des Feuers war das Sofa im Wohnzimmer der Wohnung. Dieses wurde umfangreich mit Benzin begossen, welches dann in Brand gesetzt wurde. Auf Grund

der Brandspuren ist davon auszugehen, dass mindestens fünf Liter Benzin auf das Sofa geschüttet wurden, ehe das Benzin innerhalb der Wohnung entzündet wurde.

- Durch den Einsatz des Benzins als Brandbeschleuniger brannten der Fußboden, die Wände und kurz darauf die Decke der Wohnung, wobei eine intensive Hitzeentwicklung erfolgte.
- Das Feuer war in seiner Intensität und Hitze zum Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr jedoch nicht in der Lage, auf die anderen Wohnungen des Mehrfamilienhauses überzugreifen. Eine tödliche Gefahr für die restlichen Bewohner des Mehrfamilienhauses bestand daher nicht.

Das Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Mündchen

Dr. Mündchen

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen des Gutachtens („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverständige über die erforderliche Sachkunde verfügt, die getroffenen Feststellungen auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen beruhen und in den nicht abgedruckten Teilen nachvollziehbar und plausibel begründet sind.

Vfg.**1. Vermerk:**

a) Am heutigen Tag ist das kriminaltechnische Gutachten des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 07.05.2024 eingegangen. Aus diesem ergibt sich, dass keine für einen Abgleich mit Vergleichsmaterial geeigneten DNA-Spuren auf dem Benzinkanister festgestellt werden konnten. Es konnten allerdings vier Fingerabdrücke festgestellt werden. Diese stammen nach einem Abgleich mit den in der polizeilichen Datenbank gespeicherten Fingerabdrücken von dem Beschuldigten.

b) Am späten Nachmittag des heutigen Tages traf das Obduktionsgutachten vom heutigen Tag des Instituts für Rechtsmedizin vom Universitätsklinikum Hannover, erstellt von Frau Prof. Dr. Schlee, ein. Demnach hat die Geschädigte Lützow einen Genickbruch der oberen Halswirbelsäule mit schwerwiegender Rückenmarksverletzung erlitten. Die Verletzung habe zum sofortigen Tod geführt. Das Verletzungsmuster und deren Folgen ließen sich zwanglos durch das Sturzereignis vom 13.04.2024 erklären. Sonstige Verletzungen habe der Leichnam nicht aufgewiesen.

2. Auf dessen Antrag vom gestrigen Tage wird dem Pflichtverteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. Denjing, Akteneinsicht gewährt.

3. Aktendoppel erstellen.

4. Aktendoppel an Herrn Rechtsanwalt Dr. Denjing für 3 Tage zur Akteneinsicht übersenden.

5. Wv.: 1 Woche.

Brausefeld

Dr. Brausefeld
Staatsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des kriminaltechnischen Gutachtens des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 07.05.2024 sowie des Obduktionsgutachtens vom 08.05.2024 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Staatsanwältin Dr. Brausefeld die Inhalte der Gutachten im voranstehenden Vermerk zutreffend und abschließend wiedergegeben hat, die Sachverständigen jeweils über die erforderliche Sachkunde verfügen und die Feststellungen in den Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstellt sowie plausibel dargelegt und begründet haben.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Fingerabdrücke des Beschuldigten ordnungsgemäß im polizeilichen Datensystem gespeichert waren und abgeglichen werden durften.

Ferner ist davon auszugehen, dass dem Verteidiger des Beschuldigten ordnungsgemäß Akteneinsicht gewährt worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Denjing

§ Sallstr. 13 § 30171 Hannover

An die
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

per beA**In dem Ermittlungsverfahren gegen Bastian Balz
(Az. 9121 Js 24503/24)**

Telefon: 0511 / 37 22 90
Telefax: 0511 / 37 22 91
E-Mail: info@ra-dr-denjing.de

**Mein Zeichen: D153/24
Hannover, den
14.05.2024**

bedanke ich mich für die gewährte Akteneinsicht.

Mein Mandant wird auf mein Anraten hin gegenwärtig keine Angaben tätigen und auch in einer möglichen Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. Die Angaben meines Mandanten gegenüber dem Arzt Dr. Neven, den mein Mandant nicht von seiner Schweigepflicht entbinden wird, sind nicht verwertbar. Mein Mandant ist am 17.04.2024 unter Missachtung seines Rechts zum Schweigen ununterbrochen polizeilich vernommen und insgesamt unmenschlich behandelt worden. Wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Notwendigkeit ärztlicher Hilfe und des hartnäckigen Verhaltens der Ermittlungsbehörden hat er seine Aussagefreiheit faktisch nicht wahrnehmen können. Für die Anwesenheit von KHK'in Deutell während der Untersuchung bestand keinerlei Veranlassung. Einer Verwertung der Angaben der Polizistin, KHK'in Deutell, wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Der Brief meines Mandanten vom 22.04.2024 hätte nicht zur Fertigung einer Kopie beschlagnahmt werden dürfen, weil er an seine Mutter gerichtet war. Einer Verwertung als Beweismittel widerspreche ich ebenfalls. Mittlerweile haben sich mein Mandant und seine Mutter bei einem Besuch in der JVA Hannover versöhnt und die Mutter meines Mandanten, Frau Balz, wird künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Daher beantrage ich die sofortige Einstellung des Verfahrens gegen meinen Mandanten. Er ist umgehend aus der Haft zu entlassen.

Dr. Denjing
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 14.05.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am 14.05.2024 der Staatsanwaltschaft als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort ordnungsgemäß am selben Tag eingegangen. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Zeugin Balz mit von ihr unterzeichnetem Schreiben vom 14.05.2024, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 14.05.2024, erklärt hat, künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Mit der Verwertung des ärztlichen Attests von Dr. Claussen erklärte sie sich darin jedoch ausdrücklich einverstanden.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Bastian Balz (B)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Ordnungswidrigkeiten sowie die §§ 123, 211, 212, 222, 303 StGB sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1 zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **09. Juli 2024**.
5. Von den §§ 153 bis 154f StPO und §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
6. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
7. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften, Strafanträge) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile, auf die im Sachverhalt Bezug genommen wird, den angegebenen Inhalt haben;
 - c) darüber hinausgehende, nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - d) etwaig erforderliche Strafanträge von den Berechtigten ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellt wurden;
 - e) der aktuelle Auszug aus dem Bundeszentralregister betreffend den Beschuldigten zehn Eintragungen wegen Diebstahls- und Betrugstaten aufweist, deren genauer Inhalt für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung ist.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Hannover, des Landgerichts Hannover, des Oberlandesgerichts Celle sowie der Staatsanwaltschaft Hannover und der Generalstaatsanwaltschaft Celle.